

Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

5 O 301/19



Verkündet am 01.07.2020

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle**Landgericht Dortmund**
IM NAMEN DES VOLKES**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:



gegen

das Twitter International Company, One Cumberland Place, Fenian Street, D02AX07
Dublin, Irland,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte White & Case LLP,
Bockenheimer Landstr. 20, 60323 Frankfurt
am Main,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 10.06.2020
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am
Landgericht [REDACTED] und den Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,

- a) den Account des Klägers („@“) auf twitter.com wegen der nachfolgenden Äußerung auf twitter.com zu sperren:

„Dringende Wahlempfehlung für alle AfD-Wähler. Unbedingt den Stimmzettel unterschreiben. ;-) #ichwillRAstadlerzurück“ und

- b) den Account des Klägers („@“) auf twitter.com wegen der nachfolgenden Äußerung auf twitter.com zu sperren:

„Die vielen Kreise, die auf dem Stimmzettel für die #Europawahl2019 aufgedruckt sind, dürfen die #AfD-Wähler gerne alle mit Kreuze ausfüllen, um so ihrer Stimme mehr Gewicht zu verleihen. ;-)“.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 729,23 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.12.2019 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 8.800,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Untersagung der Sperren der Accounts des Klägers bei der Internetplattform der Beklagten.

Die Beklagte betreibt die Plattform „twitter.com“. Der Kläger ist seit Juli 2009 registriertes Mitglied des Portals der Beklagten. Er betrieb dort den Account „@“ mit ca. 92.500 Tweets und 602 Follower.

Im April veröffentlichte die Beklagte eine "Richtlinie zur Integrität von Wahlen". Darin heißt es einleitend:

„Es ist nicht erlaubt, die Dienste von Twitter mit dem Ziel zu nutzen, Wahlen zu manipulieren oder zu beeinträchtigen.“

Wegen des weiteren Inhalts dieser Richtlinie wird auf Anlage B4 Bezug genommen.

Am 05.05.2019, 10:01 Uhr, veröffentlichte der Kläger auf der Plattform der Beklagten folgenden Tweet:

„Dringende Wahlempfehlung für alle AfD-Wähler. Unbedingt den Stimmzettel unterschreiben. ;-) #ichwillRAstadlerzurück“

Am 06.05.2019 sperrte die Beklagte den Account „@“ des Klägers. Als Begründung nahm die Beklagte Bezug auf den vorgenannten Tweet und teilte dem Kläger mit, dass er keine Inhalte veröffentlichen dürfe, in denen falsche Informationen zu Wahlen oder zur Wahlregistrierung bereitgestellt werden. Dies stelle einen Verstoß gegen die Twitter Regeln dar. Gegen diese Sperre legte der Kläger Einspruch ein und forderte die Beklagte auf, die Sperre seines Accounts aufzuheben und ihm wieder Zugang zu sämtlichen Funktionen ihres Netzwerks zu eröffnen. Die Beklagte teilte dem Kläger daraufhin mit, dass sie den Einspruch prüfen werde und der Kläger in dieser Zeit nicht auf den Account zugreifen könne. Weiterhin stellte sie dem Kläger frei den Tweet selbst zu löschen und den Einspruch zurückzuziehen.

Der Kläger erstellte daraufhin einen weiteren Account bei der Beklagten unter dem Nutzernamen „“. Am 13.05.2019, 22:27 Uhr, erstellte der Kläger unter dem Nutzernamen „“ folgenden Tweet:

„Die vielen Kreise, die auf dem Stimmzettel für die #Europawahl2019 aufgedruckt sind, dürfen die #AfD-Wähler gerne alle mit Kreuze ausfüllen, um so ihrer Stimme mehr Gewicht zu verleihen. ;-)“

Am 16.05.2019 sperrte die Beklagte auch diesen Account und nahm erneut Bezug auf diesen Tweet und teilte dem Kläger mit, dass ein Verstoß gegen die Twitter Regeln vorläge. Auch gegen diese Sperre legte der Kläger über die Meldfunktion der Beklagten Einspruch ein.

Mit Schreiben vom 14.08.2019 forderte die Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagte dazu auf, die Sperren der beiden Accounts zu unterlassen.

Die Beklagte hat die örtliche und sachliche Zuständigkeit gerügt.

Der Kläger ist der Ansicht, das Landgericht Dortmund sei gemäß Art. 7 Nr. 1 a) EuGVVO zuständig. Dem Kläger stünde ein Anspruch auf Aufhebung der Sperrung seiner Accounts aus dem Plattformnutzungsvertrag zu. Es läge keine Rechtsgrundlage für die Sperrung der Accounts vor. Von dem virtuellen Hausrecht seien die Sperren nicht umfasst. Die von der Beklagten erstellte Richtlinie rechtfertige nicht die willkürliche Sperrung der Accounts. Eine solche wäre unwirksam. Die Nutzungsbedingungen der Beklagten seien im Rahmen von Art. 5 GG auszulegen. Dabei seien die Rechte auf Meinungsfreiheit des Klägers gemäß Art. 5 GG und die Rechte der Beklagten gemäß Art. 12 GG in Ausgleich zu bringen. Die Aussagen des Klägers seien von dem Schutzbereich des Art. 5 GG umfasst.

Der Kläger beantragt,

1. der Beklagten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu untersagen,

- c) den Account des Klägers („@“) auf twitter.com wegen der nachfolgenden Äußerung auf twitter.com zu sperren:

„Dringende Wahlempfehlung für alle AfD-Wähler. Unbedingt den Stimmzettel unterschreiben. ;-) #ichwillRAstadlerzurück“ und/oder

- d) den Account des Klägers („@“) auf twitter.com wegen der nachfolgenden Äußerung auf twitter.com zu sperren:

„Die vielen Kreise, die auf dem Stimmzettel für die #Europawahl2019 aufgedruckt sind, dürfen die #AfD-Wähler gerne

5

alle mit Kreuze ausfüllen, um so ihrer Stimme mehr Gewicht zu verleihen. ;-)",

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 729,23 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 04.12.2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Tweets des Klägers verletzen die Richtlinie zur Integrität von Wahlen. Die Sperren seien erforderlich gewesen, um die Sicherheit und die Integrität der Plattform für die Nutzer zu gewährleisten. Zudem gefährde der Kläger die Integrität des demokratischen Wahlsystems. Es handle sich bei den Tweets nicht um Satire. Die Tweets seien geeignet, andere Wähler in die Irre zu führen, ihre Grundrechte auszuhebeln und somit die Wahrnehmung eines fundamentalen Rechts im Rahmen des demokratischen Prozesses zu vereiteln. Der Kläger habe durch die Tweets eine rechtswidrige Handlung gemäß § 108a StGB vorgenommen. Die Beklagte sei durch die Berufsfreiheit und die Eigentumsfreiheit geschützt. Die aufgestellten Regeln ähneln denen von anderen Organisationen, die ebenfalls Hausregeln haben, um eine sichere und höfliche Atmosphäre zu fördern. So seien die Regeln mit der Geschäftsordnung des Bundestages, der Hausordnung von Bahnhöfen und Museen vergleichbar. Wenn die Beklagte verpflichtet wäre, derartige Inhalte zu tolerieren, wäre sie nicht mehr in der Lage, einen Dienst zur Verfügung zu stellen, der dem freien Inhalt diene.

Hinsichtlich des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

A.

Die Klage ist zulässig.

I.

Das Landgericht Dortmund ist international, örtlich und sachlich zuständig. Der vertragliche Erfüllungsort der Bereitstellung des Twitterdienstes liegt gemäß Art. 7 Nr. 1 a) EuGVVO am Wohnort des Klägers, da sich die Sperre hier auswirkt (Dörner, in: Saenger, Zivilprozessordnung, 8. Auflage 2019, Art. 7 EuGVVO, Rn, 32 m.w.N.). Da der Kläger auch als Verbraucher gehandelt hat, ist das Landgericht Dortmund auch als Wohnsitzgericht des Klägers gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. c, Art. 18 Abs. 1 EuGVVO international und damit örtlich zuständig (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 06.09.2018 - 4 W 63/18, juris Rn. 61; OLG München Beschl. v. 12.12.2018 – 18 W 1873/18, BeckRS 2018, 36728 Rn. 9, beck-online; BGH, Urteil vom 12.7.2018 – III ZR 183/17 in: ZUM 2018, 711, beck-online). Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aufgrund des Streitwertes von über 5.000,00 € aus § 23 Nr. 1, § 71 Abs. 1 GVG.

II.

Die Klage ist auch gemäß § 253 Abs. 1 ZPO wirksam zugestellt worden. Einer Übersetzung der Klageschrift bedurfte es nicht. Die Beklagte ist der deutschen Sprache im Sinne des Art. 8 Abs. 1 S. 1 a) EuZVO hinreichend mächtig. Für die Frage, ob bei einem Unternehmen als Empfänger vom Verständnis der Sprache auszugehen ist, kommt es nicht auf die persönlichen Fähigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung, sondern auf die Organisation des Unternehmens insgesamt an (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.12.2019 – I-7 W 66/19 in: MMR 2020, 182, beck-online). Es genügt, wenn im Rahmen einer üblichen dezentralen Organisationsstruktur eines Unternehmens die mit der Sache befasste Abteilung über einen entsprechenden Sprachkundigen verfügt, dessen Einschaltung in die Übersetzung des Schriftstücks nach den gesamten Umständen erwartet werden kann (OLG Köln, Beschluss vom 9.5.2019 – 15 W 70/18 in: MMR 2019, 530, beck-online). Durch die Unternehmensstruktur der Beklagten kann erwartet werden, dass sie über Mitarbeiter verfügt, die nicht nur deutsch sprechen und verstehen, sondern auch das deutsche Recht kennen. Die Beklagte hat in Deutschland mehrere Millionen Kunden, unterhält ihr Angebot in deutscher Sprache und hat auch ihre Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache verfasst. Die Klageerwiderung gibt keinerlei Anlass anzunehmen, dass die Beklagte an einer effektiven Verteidigung gegen eine auf Deutsch verfasste Klageschrift gehindert gewesen wäre.

B.

Die Klage ist begründet.

I.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Unterlassung der Sperren seiner Accounts wegen der in Rede stehenden Äußerungen gemäß §§ 311, 241 Abs. 2, 1004 Abs. 1 S. 3 BGB in Verbindung mit dem Plattformnutzungsvertrag zu. Die durch die Beklagten vorgenommenen Sperren der Accounts des Klägers stellen eine Pflichtverletzung des Plattformnutzungsvertrages dar. Die Äußerungen des Klägers verstoßen weder gegen die Richtlinie der Beklagten, noch gegen allgemeine Gesetze.

1.

Ein Verstoß gegen die Richtlinie der Beklagten liegt nicht vor. Die Aussagen des Klägers sind von der Meinungsfreiheit gedeckte Werturteile.

Es kann dahinstehen, ob die Richtlinie zu Integrität von Wahlen wirksam in den Plattformnutzungsvertrag einbezogen worden ist. Die Äußerungen des Klägers verletzen diese Richtlinie nicht. Der Plattformbetreiber darf seine Befugnisse nicht grenzenlos ausüben, sondern wird beschränkt durch die Wertentscheidungen des Grundgesetzes, insbesondere durch die mittelbare Drittwirkung der Meinungsfreiheit (LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 7.6.2019 – 11 O 3362/19 in: MMR 2019, 541, beck-online). Im Hinblick auf die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte muss deshalb gewährleistet sein, dass eine zulässige Meinungsäußerung nicht von einer Plattform entfernt werden darf (OLG München, Urt. v. 7.1.2020 – 18 U 1491/19 in: GRUR-RR 2020, 174, beck-online).

a)

Durch die Sperren der Accounts des Klägers liegt ein Eingriff in die Meinungsfreiheit des Klägers vor.

Die beanstandeten Äußerungen des Klägers sind in ihrem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen sind. Die zutreffende Sinndeutung einer Äußerung ist unabdingbare Voraussetzung für die richtige rechtliche Würdigung ihres Aussagegehalts (BGH, Urteil vom 12.4.2016 – VI ZR 505/14 in: NJW-RR 2017, 98

Rn. 11, beck-online; BVerfG Beschl. v. 19.5.2020 – 1 BvR 1094/19, BeckRS 2020, 12816 Rn. 15, beck-online). Bei der Erfassung des Aussagegehalts muss die beanstandete Äußerung ausgehend von dem Verständnis eines unbefangenen Durchschnittslesers und dem allgemeinen Sprachgebrauch stets in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (BGH, Urteil vom 18.11.2014 – VI ZR 76/14 in: NJW 2015, 778, beck-online).

aa)

Die erste Äußerung des Klägers stellt keinen ernst gemeinten Rat an AfD-Wähler dar, sondern damit soll vielmehr die ablehnende Haltung des Klägers gegenüber der AfD und auch gegenüber der Beklagten zum Ausdruck bringen. Die Aufforderung richtete sich nur an eine bestimmte und zudem polarisierende Wahlgruppe. Dadurch wird erkennbar, dass diese „Empfehlung“ keine generelle Pflicht für Wähler aufzeichnen möchte. Denn wenn eine Pflicht zur Unterschrift des Wahlzettels bestünde, würde sie für jeden Wähler gelten (OLG Dresden, Hinweisbeschluss vom 07.04.2020 - 4 U 2805/19). Die mangelnde Ernsthaftigkeit der Empfehlung wird durch den Zwinker Smiley am Ende des Tweets unterstrichen (so auch: LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 7.6.2019 – 11 O 3362/19 in: MMR 2019, 541, beck-online). Durch ein solches Zeichen wird, was zumindest dem durchschnittlichen Nutzer geläufig ist, regelmäßig zum Ausdruck gebracht, dass das Vorstehende gerade nicht ernst gemeint ist, so, wie wenn bei einer verbalen Äußerung ein Auge zugekniffen wird (OLG Nürnberg, a.a.O.). Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass diejenigen, die die Äußerungen des Klägers erreichten, regelmäßig Anhänger der politischen Linie des Klägers sein dürften, so dass die Nachricht die politischen Gegner, also die AfD-Wähler im Zweifel gar nicht erreichte und auch nicht erreichen sollte. Der Kläger hat durch die Verwendung des Hashtags seine ablehnende Haltung gegenüber der Sperrpolitik der Beklagten zum Ausdruck gebracht. Rechtsanwalt Stadler tat auf der Plattform der Beklagten ähnliche Äußerungen kund. Die Kritik an der Sperrpraxis der Beklagten erfolgt damit nicht direkt, sondern durch eine ästhetische Nachahmung eben dieser Wirklichkeit, wie sie für die Satire charakteristisch ist (OLG Dresden, a.a.O.).

bb)

Auch die zweite Äußerung stellt keinen hinreichenden Grund für die Sperrung des Accounts des Klägers dar. Sie richtet sich nach ihrem Wortlaut an AfD-Wähler. Die wahren Empfänger dieser Nachricht sind jedoch nur solche Nutzer die nach der Sperrung des ersten Accounts des Klägers nunmehr auch dem zweiten Account folgen. Der scherzhafte Charakter wird auch hier durch die Nutzung eines Zwinker-Smileys untermalt. Durch diese Äußerung sollte ebenfalls die ablehnende Haltung gegenüber AfD-Wählern zum Ausdruck gebracht werden. Auch durch diesen Gesamtzusammenhang wird deutlich, dass der Kläger es gerade nicht darauf anlegte der Integrität der Wahlen zu schaden, sondern eine politische Meinung kundzutun. Bei dieser zweiten Äußerung tritt die humoristische Absicht des Klägers noch deutlicher hervor. Jedem durchschnittlichen Leser ist klar, dass einer Wählerstimme nicht mehr Gewicht zuteil wird, wenn alle Kreuze gesetzt werden.

b)

Die Sperren sind weder durch allgemeine Gesetze, noch durch die Grundrechte der Beklagten gerechtfertigt.

aa)

Durch die Äußerungen hat der Kläger nicht gegen § 108a StGB verstoßen. Ein auf den Äußerungen des Klägers beruhender Irrtum eines Wählers ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Es erscheint ausgeschlossen, dass ein Wähler allein aufgrund der ersten Äußerung des Klägers einen Stimmzettel unterschreibt, obwohl dort keinerlei Hinweis auf dieses Erfordernis abgedruckt und kein Platz für die Unterschrift vorgesehen ist, während im Übrigen über die wesentlichen Modalitäten zur Stimmvergabe belehrt wird (OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 06.04.2020 - 3 U 4566/19). Ein Verstoß gegen § 108a StGB liegt auch nicht in der zweiten Äußerung des Klägers. Auch wenn es bei unterschiedlichen Wahlen eine verschiedene Anzahl der abzugebenden Stimmen gibt, besteht keine Gefahr, dass ein Wähler nur aufgrund dieser Äußerung nunmehr alle Kreuze des Stimmzettels ausfüllt. Zum einen wird die verfügbare Anzahl der Stimmen auf den Wahlzetteln vermerkt. Zum anderen besteht spätestens dann die Möglichkeit, sich bei Zweifeln hinsichtlich der Anzahl der Stimmen bei Wahlhelfern zu erkundigen.

bb)

Der Eingriff in die Meinungsfreiheit des Klägers ist auch nicht durch die Grundrechte der Beklagten gerechtfertigt. Die kollidierende Grundrechtspositionen sind in ihrer

Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so zum Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (BVerfG, Beschluss vom 11.4.2018 – 1 BvR 3080/09 in: NJW 2018, 1667, beck-online). Hier überwiegen die Rechte des Klägers denen der Beklagten.

Internetplattformen und soziale Netzwerke sind befugt, in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und Nutzerrichtlinien Standards für ihre Nutzer aufzustellen, die im Hinblick auf den Schutz von Rechtsgütern einzelner oder der Allgemeinheit über das Niveau hinausgehen, das den gesetzlichen Vorgaben wie z.B. in §§ 185 ff. StGB oder dem NetzDG entspricht. Insbesondere verfolgt die Beklagte durch ihre Richtlinien zur Integrität von Wahlen ein legitimes und Belange der Allgemeinheit förderndes Interesse, sodass sie in Ausübung ihrer eigenen Berufsfreiheit (Art. 12 Art. 1 GG) grundsätzlich die Entscheidung treffen darf, die Zurverfügungstellung ihrer Dienste davon abhängig zu machen, dass die Nutzer nicht in unlauterer Weise auf Wahlen und Abstimmungen einwirken (OLG Nürnberg, a.a.O.). Die Meinungsfreiheit des Klägers ist nur auf der Plattform der Beklagten eingeschränkt worden. Auf anderen ähnlichen Plattformen und außerhalb des Internets wurde die Möglichkeit der freien Meinungsäußerung nicht eingeschränkt.

Jedoch handelt es sich bei der Beklagten um einen öffentlichen Kommunikationsraum, der dadurch charakterisiert wird, dass auf ihm eine Vielzahl von verschiedenen Tätigkeiten und Anliegen verfolgt werden kann, wodurch ein vielseitiges und offenes Kommunikationsgeflecht entsteht (OLG Dresden, a.a.O.). Die Plattform der Beklagten ist nicht nur in Deutschland, sondern nahezu weltweit ein beherrschendes Unternehmen, das zur Verbreitung von Meinungen geeignet ist und dazu auch vornehmlich genutzt wird. Dies begründet sich in der weiten und schnellen Verbreitung der einzelnen Tweets und der hohen Nutzerzahl der Beklagten. Zwar wurde zudem eine temporäre Sperre der Accounts des Klägers ausgesprochen. Da jedoch die Accounts inzwischen seit nunmehr fast einem Jahr gesperrt sind, ist nahezu die gleiche Intensität einer permanenten Sperre der Accounts erreicht. Es wird der Beklagten auch nicht versagt, sich für die Sicherung der Integrität des Twitter-Dienstes einzusetzen, um einen geordneten Umgang auf der Plattform zu betreiben. Vielmehr ist dies der vertragliche Anspruch, den die Beklagte hier verabsäumt hat. Bei offenkundig von der Meinungsfreiheit gedeckten satirischen Behauptungen, die auch für den Laien als solche erkennbar sind, verletzt eine nahezu permanente Sperrung der Accounts die Meinungsfreiheit des gesperrten

Nutzers. Ein geordneter Austausch der Meinungen, der auch das Bestreben der Beklagten ist, wird durch inflationäre Sperrungen von Accounts, verhindert.

II.

Da sich die Beklagte bei der Beauftragung des Prozessbevollmächtigten durch die Einsprüche des Klägers in Verzug befand, sind die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von der Beklagten gemäß §§ 286, 288 BGB zu ersetzen.

C.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

■■■■■

■■■■■

■■■■■

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

5 O 301/19



Landgericht Dortmund

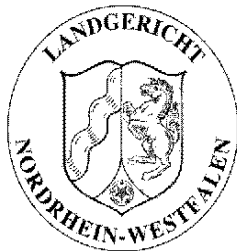
Beschluss

In dem Rechtsstreit
Konow gegen Twitter International Company

wird der Streitwert des Rechtsstreits auf 8.000,00 EUR festgesetzt.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Dortmund



Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

**Öffentliche Sitzung
der 5. Zivilkammer des Landgerichts**

Dortmund, 01.07.2020

Geschäfts-Nr.:
5 O 301/19

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]
als Vorsitzender

- Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO -

In dem Rechtsstreit
Konow gegen Twitter International Company

erschieden bei Aufruf

für den Kläger niemand,

für den Beklagten niemand.

Es wurden anliegendes Urteil und anliegender Streitwertbeschluss verkündet.

[REDACTED]